Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter der theologischen Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

Dr. theol. Ludwig Ihmels und **Dr. theol. Ernst Sommerlath**

Landesbischof in Dresden. Professor in Leipzig.

Nr. 2. **Leipzig, 16. Januar 1931.** **LII. Jahrgang**

Erscheint vierzehntägig Freitags. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter sowie vom Verlag. — Inland-Bezugspreis: Rm. 1.50 monatlich Bezugspreis für das Ausland vierteljährlich: Rm. 4.50 und Porto; bei Zahlungen in fremder Währung ist zum Tageskurse umzurechnen. — Anzeigenpreis: die zwei gespaltene Petitzeile 40 Goldpfennige. — Beilagen nach Uebereinkunft — Verlag und Auslieferung: Leipzig, Königstr. 13. Postscheckkonto Leipzig Nr. 52878

„Zu richten die Lebendigen und die Toten." (Stange.)
Böhl, Franz M. Th., D. Dr., Das Zeitalter Abrahams. (Gustavs.)
Löhr, Max, D. Dr., Alttestamentliche Religionsgeschichte. (König.)
Dalman, Gustaf, Die Worte Jesu, mit Berücksichtigung des nachkanonischen jüdischen Schrifttums und der aramäischen Sprache erörtert. (Staerk.)
Harnack, Adolf von, Possidius, Augustins Leben. (Zänker.)
Ring, Oskar. Studienrat, Drei Homilien aus der Frühzeit Basilius' des Großen. (Grützmacher.)
Köstler, Rudolf, Dr., Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. (Oeschey.)
Bavink, Bernhard, Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften. (Jelke.)
Iwand, Hans Joachim, Rechtfertigungslehre und Christusglaube. (von Loewenich.)
Zeitschriften.

„Zu richten die Lebendigen und die Toten."

Professor D. **Carl Stange**-Göttingen.

1. In den „Studien des Apologetischen Seminars" (Heft 30) hat Althaus soeben eine Schrift über „Unsterblichkeit und ewiges Sterben bei Luther" veröffentlicht, in der er aufs neue die zwischen ihm und mir verhandelte Frage, wie Luther über die Unsterblichlichkeit der Seele gedacht hat, erörtert. Zu den in dieser Schrift gegebenen Ausführungen werde ich in anderem Zusammenhange noch ausführlich Stellung zu nehmen haben. Einstweilen möchte ich mich nur zu einem einzelnen Punkte äußern, der sich ganz gut von jener Debatte ablösen läßt und vielleicht auch ohne Zusammenhang mit jener Debatte eine Klarlegung rechtfertigt.

In meiner Schrift über „Luther und das fünfte Laterankonzil" (Studien des Apologetischen Seminars, Heft 24, 1925) habe ich darauf hingewiesen, daß Luther gelegentlich dem Satz des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, in dem von der Wiederkunft Christi zum Gericht die Rede ist, eine eigenartige Deutung gibt. Wenn es im Glaubensbekenntnis heißt, daß Christus wiederkommen wird, „zu richten die Lebendigen und die Toten", so versteht Luther dies so, daß das Ergebnis des Gerichtes die Scheidung der Menschen in zwei Gruppen, in Lebendige und Tote, sein wird. „Das Gericht über die Lebendigen und die Toten vollzieht sich am jüngsten Tage darin, daß der Wert des irdischen Lebens der einen und der Unwert des irdischen Lebens der anderen endgültig festgestellt wird. Hier auf Erden können Zweifel bestehen, ob nicht vielleicht doch die Gottlosen recht haben gegenüber den Frommen, ob es nicht vielleicht doch klüger ist, sein irdisches Leben zu genießen und nicht nach Gott zu fragen, als an Gott zu denken und darüber die Freuden des irdischen Lebens zu verlieren. Man kann während des irdischen Lebens im Ungewissen darüber bleiben, ob nicht vielleicht doch die Gottlosen das bessere Los erwählt haben. Aber am jüngsten Tage werden diese Zweifel endgültig aufgehoben und zerstreut. Denn wenn die Welt untergeht und der neue Himmel und die neue Erde kommt, dann wird es ganz deutlich, daß die Gottlosen, weil sie ihre Hoffnung ganz allein auf diese Welt gesetzt haben, nichts behalten, sondern alles verlieren, während dagegen die Frommen an das Ziel ihrer Hoffnung kommen" (S. 107).

An diesen Ausführungen hat Althaus Anstoß genommen. Er meint, es sei ein von mir „in Luther hineingelesener Gedanke, daß die Gottlosen im leiblichen Tode dem Nichts anheimfallen und darin ihre Strafe haben". Er ist erstaunt darüber, daß ich, wie er es ansieht, meine Lehre vom Gerichte vortrage und dann „ganz arglos" das Vorgetragene für Vorstellungen Luthers erkläre. Dazu bemerkt er: „daß Stange auch den Artikel des Apostolikums „zu richten die Lebendigen und die Toten" als Beleg für seine Lehre vom Gericht über die Gottlosen aufbietet, ... kann nur ein Versehen sein. Stange weiß, daß die „Toten" im Apostolikum ebenso wie 2. Tim. 4, 1 die Auferstandenen im Unterschiede von den Überlebenden sind" (S. 67).

Althaus bezweifelt also nicht bloß, daß Luther jenen Satz des Apostolischen Glaubensbekenntnisses: „zu richten die Lebendigen und die Toten", in dem von mir angegebenen Sinne gedeutet hat, sondern er erklärt auch darüber hinaus, daß diese Deutung durch das Apostolikum selbst und durch das Neue Testament ausgeschlossen sei.

2. Ich beginne zunächst mit der Frage nach dem Tatbestand im Neuen Testament. Selbstverständlich ist mir nicht unbekannt, daß die populäre Auffassung den Hinweis auf „die Lebendigen und die Toten", die Christus richten wird, im Sinne von 1. Thess. 4, 13 ff. deutet. An dieser Stelle (1. Thess. 4, 13 ff.) wird allerdings unterschieden zwischen denen, die am Tage der Wiederkunft Christi schon leiblich gestorben sind, und denen, die dann noch im leiblichen Leben sind. Vermutlich schwebt auch Althaus diese Stelle im ersten Thessalonicherbrief vor, und es ist nur ein Versehen, oder vielleicht auch der unbewußte Einfluß der populären Auffassung, wenn er seinerseits die Stelle 2. Tim 4, 1 anführt. Aber man darf die Stelle im 1. Thessalonicherbrief nicht mit der Stelle im 2. Timotheusbrief zusammenfließen lassen: an diesen beiden Stellen handelt es sich um zwei ganz verschiedene Fragen.

Im 1. Thessalonicherbrief ist gar nicht von dem Gericht über Fromme und Gottlose die Rede, sondern von der Begegnung allein der Frommen mit Christus und von ihrer Vereinigung mit Christus zu vollkommener Lebensgemeinschaft. Nur für die Gläubigen kann es ein Problem sein, ob sie bei der Wiederkunft Christi noch im leiblichen Leben sind oder vielleicht schon leiblich gestorben sind und im letzteren Falle — wie einige befürchten — der Gemeinschaft mit Christus nicht in derselben Weise wie die noch Lebenden teilhaftig werden. Der Gedanke des Gerichtes spielt hier also überhaupt keine Rolle. Es handelt sich im 1. Thessalonicherbrief ausschließlich um ein Problem, das die Gläubigen angeht, wie denn auch die Toten, von denen hier die Rede ist, nur „die Toten in Christo" sind, aber nicht alle Toten überhaupt (1. Thess. 4, 16).

Von dem Gericht Christi über die Lebendigen und die Toten ist dagegen 2. Tim. 4, 1 und an der von Althaus nicht angeführten Stelle Act. 10, 42 die Rede. Die Stelle 1. Petr 4, 5 lasse ich mit Absicht bei Seite. An den genannten beiden Stellen findet sich der Hinweis auf das Gericht, aber ohne daß unmittelbar eine Handhabe zur Erläuterung dieser Formel gegeben würde. Man bekommt den Eindruck, daß es sich um eine feststehende, allgemein bekannte Formel handelt. Soviel dürfte allerdings deutlich sein, daß es im Hinblick auf das Weltgericht Christi schlechterdings keinen Sinn hat, der Frage nachzudenken, ob man als schon Gestorbener oder als noch Lebender gerichtet wird. Es ist wohl verständlich, daß im 1. Thessalonicherbrief die Frage erwogen wird, ob diejenigen Christen, die schon entschlafen sind, nicht etwas Wesentliches verlieren, da sie den großen Augenblick der Wiederkunft Christi in seiner Herrlichkeit und Macht nicht wie die bei der Wiederkunft Christi noch Lebenden erleben, sondern erst von dem wiedergekommenen Christus auferweckt werden müssen. Aber im Hinblick auf das Gericht Christi ist es etwas ganz Zufälliges und Belangloses, ob die Menschen vor der Wiederkunft Christi bereits gestorben sind oder ob sie alsdann noch am Leben sind. Das Gericht bedeutet für beide Gruppen dasselbe. Die Bedeutung des Gerichts besteht in der Scheidung der Menschen in zwei Gruppen, wie es in dem Gleichnis Jesu von den Schafen und Böcken (Mt. 25, 31 ff) anschaulich wird. Von diesem Gleichnis Jesu aus, aber nicht vom 1. Thessalonicherbrief aus, ist der Gerichtsgedanke zu deuten. Der Gerichtsgedanke wird immer die Vorstellung von der Entscheidung über unser Leben und von der Scheidung der Menschen in zwei Gruppen wachrufen. Auf der einen Seite stehen die Frommen, die im Bilde die Schafe genannt werden: sie sind die Lebendigen im wahren Sinne des Wortes, — und auf der anderen Seite stehen die Gottlosen, die im Bilde die Böcke heißen: sie sind die Toten im wahren Sinne des Wortes.

3. Daß Luther die Begriffe Leben und Tod in diesem theologischen Sinne deutet, ist so bekannt, daß ich in meiner Schrift über „Luther und das fünfte Laterankonzil" keine besonderen Belegstellen angeführt habe. Daraus hat Althaus den Schluß gezogen, daß ich mit jener Deutung meine Gedanken in Luther „hineingelesen" hätte. Aus meiner von Althaus in diesem Zusammenhang erwähnten Schrift: „Das Ende aller Dinge", 1930, hätte Althaus allerdings einige dieser Belegstellen kennen lernen können, da sie dort (S. 144 ff) bereits mitgeteilt sind.

Daß Luther gelegentlich den Gegensatz der Frommen und der Gottlosen mit dem Gegensatz der Lebendigen und der Toten gleichsetzen kann, braucht eigentlich nicht erst bewiesen zu werden. Die Bedeutung, die der Begriff des Lebens im Zusammenhang der Heilslehre Luthers hat, läßt diese Gleichsetzung ohne weiteres als selbstverständlich erscheinen. Sie findet sich in der Tat auch sehr oft bei Luther. „Das Predigtamt macht aus Sündern eitel Heilige, aus Toten Lebendige, aus Verdammten Selige" (E. A. 20, 25). Hier ist der Gegensatz der Verdammten und der Seligen mit dem Gegensatz der Toten und der Lebendigen gleichgesetzt. „Die Toten loben dich nicht ... darum redet er hier nicht vom leiblichen Tode, sondern auch von dem geistlichen Tode, wie die Seele tot ist. Denn Sünde ist der Seelen Tod, Pein aber ist ihre Hölle" (E. A. 37, 350). Diese Stelle ist deshalb besonders wichtig, weil in der Vorlage (Ps. 6, 6) doch wohl der leibliche Tod gemeint ist. Ebenso sagt Luther von Petrus, daß er (1. Petr. 4, 6) die Ungläubigen „tot" heiße (W. A. 12, 376). Man sieht also, daß Luther dazu neigt, die Begriffe tot und lebendig durch den Gegensatz von Sünde und Gerechtigkeit zu erklären.

Mit diesen Stellen ist bewiesen, daß Luther unter den Lebendigen die Frommen und unter den Toten die Gottlosen verstehen kann. Aber wir können noch weiter gehen: Luther wendet diese Deutung auch ausdrücklich auf den Satz im Symbol: „zu richten die Lebendigen und die Toten", an.

In meiner Schrift über „Das Ende aller Dinge" habe ich allerdings bereits festgestellt, daß sich Luther gelegentlich auch die populäre Deutung dieses Satzes im Symbol zu eigen macht (vergl. S. 145 f.). Aber im gegenwärtigen Zusammenhang kommen diese Stellen für uns nicht in Betracht. Es handelt sich jetzt nur um die Frage, ob Luther jenen Satz im Symbol auch im Sinne der Gerichtsscheidung versteht.

Ich führe hier zwei Stellen an, in denen dies ganz unzweideutig ausgesprochen wird. „Die Verdammten müssen deshalb auch auferstehen, auf daß sie ihren Lohn empfangen und ihm als seine Feinde unter seine Füße getan werden, auf daß er also sei Richter und Herr über Lebendige und Tote" (E. A. 15, 113). Die Toten, von denen hier die Rede ist, sind nicht die Menschen, welche bei der Wiederkunft Christi schon gestorben sind, im Gegensatz zu den dann noch Lebenden, sondern die Verdammten. „Ob sie ihm nicht alle gehorchen nach dem Evangelium, bricht seiner Herrschaft über alle Kreaturen nichts ab. Wer nicht unter ihm sein will mit Gnaden, der muß unter ihm sein mit Ungnaden. Wer nicht mit ihm regieren will, der muß (wie seine Feinde) seiner Füße Schemel sein. Er ist Richter über Lebendige und Tote" (E. A. 37, 51). Hier werden also diejenigen, die unter ihm sein wollen mit Gnaden, die Lebendigen genannt, und diejenigen, die unter ihm sein müssen mit Ungnaden, die Toten. An diesen beiden Stellen versteht Luther das Gericht über Lebendige und Tote im Sinne der Gerichtsscheidung.

4. Ist damit der Beweis erbracht, daß die von mir vorgetragene Deutung des Gerichtes nicht ein in Luther „hineingelesener" Gedanke ist, so können wir schließlich auch noch feststellen, daß Luther mit seiner Auffassung der Worte des Glaubensbekenntnisses: „zu richten die Lebendigen und die Toten", nicht allein steht, — sondern eine noch erkennbare Traditionslinie weiterführt. Das wird deutlich, wenn wir uns — in aller Kürze — die Wandlungen vergegenwärtigen, welche der Satz des Glaubensbekenntnisses: „zu richten die Lebendigen und die Toten", durchgemacht hat.

In den meisten Formeln, in denen uns das Glaubensbekenntnis — auf den Unterschied des apostolischen und des sogenannten nicänischen kommt es hier nicht an — dargeboten wird, wird der Satz: „zu richten die Lebendigen und die Toten", ohne jeden er-

läuternden Zusatz wiedergegeben. Dies Stück des Bekenntnisses ist — wie die meisten anderen Stücke — einfach aus dem Neuen Testament übernommen worden und steht deshalb als unveränderliche Größe da. Ansätze der Deutung finden sich nur gelegentlich.

a) Die Deutung im Sinne von 1. Thess. 4, 13 ff. habe ich in der „Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln" von August Hahn, 1897 [8], nur einmal gefunden: in einem deutschen Text aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts (S. 104 ff.). Dort heißen die Worte in deutscher Übersetzung: „von dannen er zukünftig ist, zu urteilen, die er dann findet lebend oder tot". Es mag sein, daß diese Deutung auch noch sonst vorkommt, aber jedenfalls findet sie sich nur ganz vereinzelt.

b) Vereinzelt wird das Gericht auch auf alle Menschen bis auf Adam hin bezogen (S. 5: Justin; S. 336: Pelagius I.).

c) Sehr häufig wird dagegen gesagt, daß das Gericht zwischen den Gottlosen und den Frommen scheidet (S. 6: Irenäus; S. 9 f.: Tertullian; S. 13: Apost. Konst. usw.), wobei z. B. Tertullian von beiden Gruppen ausdrücklich die Auferstehung des Fleisches betont (vgl. auch S. 356).

d) Beachtenswert ist, daß diese Scheidung der Frommen und Gottlosen nicht bloß unter den Gedanken der Vergeltung gestellt wird, so daß die Frommen Lohn und die Gottlosen Strafe erhalten, sondern zugleich auch als Enthüllung alles Guten und alles Bösen, d. h. als endgültige Entscheidung über gut und böse bezeichnet wird (S. 337: Gregor d. Gr.). Nur eine leichte Veränderung der Fassung dieses Gedankens ist es, wenn es in einer Formel des 14. Jahrhunderts von Christus heißt, er werde wiederkommen, „zu richten über Leben und Tod" (S. 126), — oder in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts: „daß ich soll geurteilt werden all' nach meinen Werken entweder zum ewigen Leben oder zum ewigen Tode" (S. 116 f.).

e) Mit diesen Formeln sind wir bereits in der auf Luther hinführenden Linie. Es braucht nun nur noch der Gegensatz der Lebendigen und der Toten mit dem Gegensatz der Guten und der Bösen gleichgesetzt zu werden. Es geschieht dies in mehreren deutschen Texten. „Ich glaube, daß er uns noch künftig ist an dem jüngsten Tage, zu urteilen Lebende und Tote, Üble und Gute, rechter Urteiler nach ihren Werken" (S. 109: Handschr. d. 11. Jhr.; S. 112: Handschr. d. 11. Jhr.). Und zu allem Überfluß gibt es dann auch eine Formel unbekannten Ursprungs, in der ausdrücklich gesagt wird, warum beim Gericht die einen die Lebenden und die anderen die Toten heißen: „Christus wird kommen, zu richten die Lebendigen und die Toten: die Lebendigen, die mit dem Leben beschenkt werden sollen, die Toten, die mit dem ewigen Tode bestraft werden sollen (vivos vita remunerandos, mortuos aeterna morte puniendos). Aber beide wird er richten: jene, indem er sie nach seiner Barmherzigkeit belohnt, diese, indem er sie nach seiner Gerechtigkeit bestraft" (S. 350 f.).

Damit sind alle einzelnen Teile, aus denen sich die Auffassung Luthers aufbaut, in den älteren Formeln des Glaubensbekenntnisses nachgewiesen. Man bekommt den Eindruck, daß Luther mit seiner Deutung jenes Satzes im Glaubensbekenntnis am Ende einer Entwicklung steht und daß sich diese Entwicklung auf dem Boden der deutschen Kirche vollzieht. Auf Grund dieses geschichtlichen Tatbestandes kann die von mir bei Luther nachgewiesene Auffassung des Gerichtes nicht so sehr überraschen und auch die Inanspruchnahme des Apostolischen Glaubensbekenntnisses in dem angegebenen Sinne nicht als unberechtigt angesehen werden.

5. Abschließend füge ich noch hinzu, daß auch die Augsburgische Konfession die oben angedeutete Linie der Symbolüberlieferung erkennen läßt. In der Augsburgischen Konfession begegnet der Hinweis auf das Richten Christi in den Lehrartikeln an zwei verschiedenen Stellen. Zuerst finden wir im 3. Artikel (Von dem Sohne Gottes) die Formel des altkirchlichen Bekenntnisses: „daß der selbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen, zu richten die Lebendigen und die Toten" (Idem Christus palam est rediturus, ut judicet vivos et mortuos). Hier ist das Wort „öffentlich" (palam) zu beachten: beim Gericht handelt es sich um die endgültige Enthüllung des Guten und des Bösen. Diese Enthüllung vollzieht sich in der Form des Gerichtes, so daß das Gute und das Böse voneinander geschieden wird. Hierauf liegt der Nachdruck. Daß es sich dabei um Lebende und Tote handelt, kann natürlich bedeuten, daß sich das Gericht auf alle Menschen ohne Ausnahme erstreckt, auf die dann schon Gestorbenen und die dann noch Lebenden. Aber man kann diese Worte auch so verstehen, daß sie die innere Beschaffenheit der durch das Gericht Betroffenen und zugleich das Ergebnis des Gerichts ausdrücken. Im 17. Artikel (Von der Wiederkunft Christi zum Gericht) werden dagegen ausdrücklich die beiden Gruppen, die durch das Gericht geschieden werden sollen, genannt: „Daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage kommen wird, zu richten, und alle Toten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige Strafe verdammen" (quod Christus apparebit in consummatione mundi ad iudicandum, et mortuos omnes resuscitabit, piis et electis dabit vitam aeternam et perpetua gaudia, impios antem homines ac diabolos condemnabit, ut sine fine crucientur). Hier kehren die Worte „die Lebendigen und die Toten" allerdings nicht wieder; aber es liegt nahe, den Gegensatz von Artikel 3 (die Lebendigen und die Toten) mit dem Gegensatz in Artikel 17 (die Gläubigen und die gottlosen Menschen) in Parallele zu stellen. Jedenfalls scheint für die Augsburgische Konfession die Scheidung, die durch das Gericht herbeigeführt wird, bei der Wiederkunft Christi die Hauptsache zu sein (vgl. Apologie de missa 398). Unter den „Gläubigen" sind ebenso wie unter den „gottlosen Menschen" solche, die beim Kommen Christi schon gestorben, und solche, die beim Kommen Christi noch lebendig sind. Diese Unterscheidung ist für die durch das Gericht bewirkte Entscheidung und Scheidung völlig bedeutungslos.

Böhl, Franz M. Th., D. Dr. (o. Prof. an der Univ. Leiden), **Das Zeitalter Abrahams.** (Der Alte Orient. Gemeinverständliche Darstellungen, herausg. v. d. vorderasiatisch-ägyptischen Gesellschaft. 29. Bd., Heft 1.) Leipzig 1930, J. C. Hinrichs. (56 S. 8.) 2.10 Rm.

Böhl hat sich bereits mehrfach mit der Patriarchenzeit Israels beschäftigt, so in zwei Artikeln zu Genesis 14 in der Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft und in der holländischen akademischen Rede „Het Tijdperk der Aartsvaders". Hier legt er die Grundzüge dessen, was er sich über diesen Gegenstand im Laufe der Jahre erarbeitet hat, in allgemeinverständlicher Form vor. In allen diesen Veröffentlichungen macht Böhl den Versuch, die Patriarchenzeit Israels im großen Rahmen der vorderasiatischen Geschichte nach dem Ausgang der Hyksos-Zeit zu erfassen. Böhl streicht die Gleichung Amraphel-Hammurabi, die ihm sprachlich und historisch unmöglich erscheint. Er geht da-

für von einer anderen Gleichung aus, die ihm den festen Boden für eine chronologische Einordnung der Patriarchenzeit abgibt: Er identifiziert den Tid'al von Gen. 14 mit dem Könige Tudḫalijaš II von Ḫatti; danach müßte die Zeit Abrahams etwa zwischen 1530 und 1480 liegen. „Abraham und seine Nachkommen gehören nicht in das 21. oder 20. Jahrhundert v. Chr., sondern in das Zeitalter der Kossäerkönige und der großen Pharaonen der 18. ägyptischen Dynastie"(S. 21). Dieser Ansatz Böhls hat in der Tat viel Bestechendes und löst manche Schwierigkeiten, die bei dem Hinaufrücken der Patriarchen in die Hammurabizeit ungeklärt blieben.

Ausführlich würdigt Böhl die geschichtliche Bedeutung Abrahams und seiner religiösen Stiftung. Da die Gestalt des Abram=Abraham weder abstrakte noch kollektive Züge zeigt, so ist er weder als zum Helden gewordener Gott noch als Personifikation eines Stammes aufzufassen; sondern er ist „die eminent geschichtliche Persönlichkeit eines prophetischen Führers" (S. 41).

Dagegen haben Isaak und Jakob weniger individuelle Züge. Bei ihnen wird man mit Recht an eine Personifikation von Stammesgruppen denken können.

Lic. A. Gustavs - Insel Hiddensee.

Löhr, Max, D. Dr. (Professor an der Universität Königsberg), **Alttestamentliche Religionsgeschichte.** Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Berlin-Leipzig 1930, Walter de Gruyter & Co. (139 S., kl. 8). Geb. 1.80 Rm.

Der Buchtitel „Alttestamentliche Religionsgeschichte" leidet an Unklarheit. Denn er läßt im Dunkeln, ob der Buchtitel bedeuten soll „Religionsgeschichte, wie sie auf den Blättern des A. T. erzählt wird" oder ob mit ihm „Religionsgeschichte des A. T." gemeint ist. Löhr faßt den Titel in letzterem Sinne, will also nur die israelitische Religionsgeschichte darstellen. Dabei läßt er die Volksgeschichte Israels richtig schon mit den Patriarchen beginnen, sagt also nicht z. B. mit Gunkel im Genesiskommentar, ob es einen Mann namens Abraham gegeben hat, das sei fraglich. Aber bei der Zeichnung des Bildes der vormosaischen Religion Israels läßt er doch Polydämonismus und Dynamismus einen breiten Raum einnehmen, dagegen die Patriarchenreligion erst an zweiter Stelle auftreten. Nach dem Gesamtzeugnis aller Quellen aber stand die höhere Religion Abrahams und seiner wahren Nachkommen im Vordergrunde und bildete den Pulsschlag ihres geistigen Lebens. Diese höhere Religion, die nach allen Quellen schon auf ihrer patriarchalischen Entfaltungsstufe z. B. über Göttinnenkult und Bilderdienst erhaben war, dagegen einen Heilsplan zur Segnung des ganzen Menschengeschlechts in sich schloß (1. Mose 12, 3 usw.), muß auch bei der Darstellung der späteren Geistesgeschichte Israels noch mehr die dominierende Stellung einnehmen, als es in Löhrs Buch geschieht. Denn auch er bezeichnet die vor dem 8. Jahrhundert liegende Stufe dieser Religion wieder als „die vorprophetische". Der darin liegende Irrtum Stades, Martis u. a. dürfte doch in Ed. Königs Geschichte der altt. Rel., 3. Aufl. (1924) S. 348 ff. hinreichend beleuchtet worden sein. An Einzelheiten läßt sich aus Löhrs Büchlein gewiß viel lernen. Das Literaturverzeichnis auf S. 4 ist lückenhaft.

Ed. König - Bonn.

Dalman, Gustaf (Prof. D. Dr., Greifswald), **Die Worte Jesu, mit Berücksichtigung des nachkanonischen jüdischen Schrifttums und der aramäischen Sprache erörtert.** Band I. Einleitung und wichtige Begriffe. Zweite Auflage mit Anhang: A. Das Vaterunser, B. Nachträge und Berichtigungen. Leipzig 1930, J. C. Hinrichs. (VIII, 410 S. gr. 8.) 25 Rm.

Diese für die neutestamentliche Wissenschaft längst als unentbehrliches Hilfsmittel gewertete Monographie Dalmans hat in der vorliegenden 2. Auflage eine Umformung erfahren, die vielleicht nicht auf allseitige Zustimmung rechnen darf. Zunächst ist es zu bedauern, daß die wertvolle Beigabe der messianischen Texte (1. Aufl., S. 283 bis 310) fortgefallen ist. Man wird sie bei dem Studium des Buches nur ungern vermissen, wie der Herr Vf. selbst zugibt. Für den, der die 1. Auflage nicht zur Hand hat, besteht indes die Möglichkeit, die Texte gesondert vom Verlag zu beziehen. Sodann ist der Hauptteil des Buches ein unveränderter Abdruck der 1. Auflage, S. 1—280. Nachträge und Berichtigungen helfen diesem offenbaren Übelstande ab, S. 366—401. Wenn man bedenkt, daß das Buch vor mehr als 30 Jahren geschrieben worden ist, wird man ernstlich fragen müssen, warum sich D. nicht entschließen konnte, eine Neubearbeitung dieses bedeutsamen Materials an sprachlichen und begriffsgeschichtlichen Beobachtungen zum Verständnis der Logientradition vorzulegen. Seine inzwischen erschienenen Werke, Jesus-Jeschua (1922) und Orte und Wege Jesu ([3] 1924), dazu die Neubearbeitung der Grammatik des jüdisch-palästinischen Aramäisch ([2] 1905), der Aramäischen Dialektproben ([2] 1927) und des Aram. Neuhebr. Wörterbuches ([2] 1922) können nicht als voller Ersatz für die, m. E. wenigstens in den wichtigsten Kapiteln notwendige Neugestaltung des großen Hauptwerkes angesehen werden. Aber auch die jetzt beigegebenen Nachträge und Berichtigungen nicht, so wertvoll sie selbstverständlich im einzelnen sind. Den größten Raum nehmen darin begreiflicherweise die Zusätze und Änderungen zum Problem der Sprache der Urtradition (S. 366—375) und des Barnasch-Titels ein (S. 383—397). Was hier geboten wird, kann aber nur den Wunsch bestärken, aus der Feder eines so gelehrten und urteilsfähigen Kenners wie Dalman eine geschlossene Darstellung dieser wichtigen Fragen auf Grund des jetzigen Standes der Forschung zu erhalten.

Ob der Vf. mit Absicht an Untersuchungen anderer, die, wenn auch peripherisch zur Sache gehören, vorübergegangen ist? Ref. kann nur die Tatsache konstatieren: es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Theorie von Wutz über transkribierte Vorlagen der griechischen Bibel, mit Baudissin's großem Werke über Kyrios, mit den Beiträgen von Baumgartner zur Danielfrage, mit Gloege's eindringender Untersuchung zum Reich Gottesproblem im A. T. und N. T. und manches andere, was man nicht gern vermißt. Dafür hätte hier und da gestrichen werden können, so in der umfangreichen Einleitung, wo nun dies und das mitgeschleppt wird, was jetzt gegenstandslos ist. Bachers Arbeiten liegen längst abgeschlossen vor (S. 61), eine Anmerkung wie die S. 60 über ein für Ende 1898 (!) zu erwartendes Werk von Charles wirkt fast komisch; die ganz wertlose Arbeit von Aschkenaze über die Agada der pal. Amoräer zu erwähnen, hat jetzt keinen Wert mehr. Einige Versehen sind mir aufgefallen, so das Fehlen eines Hinweises auf die englische Übersetzung von Klausner's Jeschu ha-Nozri, auf die 3. Auflage von Boussets Religion des Judentums von 1926. Elbogen, Jüd. Gottesdienst ist als 2. Auflage zu zi-

tieren (S. 294 [7]). Zu S. 37 fehlt der Nachtrag, der von der griechischen Quelle zu epiusios handeln sollte; hier waren Debrunners wertvolle Beiträge zu erwähnen. Aber wichtigere Literatur auch des Auslandes ist dem umsichtigen Vf. nicht entgangen.

Von den wenigen Nachträgen zu Jesus-Jeschua abgesehen (S. 401 f.) bietet nun aber die neue Auflage eine erfreuliche Zugabe über die erste hinaus in Gestalt einer sprachlichen und biblisch-theologischen Erklärung des Herrengebetes (S. 283—365), der eine Einleitung vorangeschickt ist, die wertvolle Bemerkungen D.s zu den altjüdischen liturgischen Gebeten enthält. Das Ziel, das sich der Vf. gestellt hat, ist eine Besprechung des Herrengebetes unter dem Gesichtspunkt seiner aramäischen Urgestalt. Hier zeigt D. die an ihm gewohnte Meisterschaft in der Behandlung schwieriger sprachlicher Probleme und eine ungewöhnliche Beherrschung der religiösen Begriffswelt des Judentums der neutestamentlichen Zeit. Dieser Kommentar zu der evangelischen Überlieferung über Jesu Gemeindegebet bringt der neutestamentlichen Forschung eine Fülle von Anregung, wie denn auch niemand das Dalmansche Werk in seiner neuen Fassung ohne reichen Nutzen aus der Hand legen wird.

W. Staerk-Jena.

Harnack, Adolf von, **Possidius, Augustins Leben.** Eingeleitet und übersetzt. Einzelausgabe aus den Abhandlungen der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1930, Phil. Hist. Klasse Nr. 1. Berlin 1930, Verlag der Akademie der Wissenschaften, in Kommission bei Walter de Gruyter & Co. (48 S. gr. 8.) 7.50 Rm.

Über die Vita des Possidius existiert keine Monographie. Ja, es gibt nicht einmal eine deutsche Übersetzung. Die zwischen 431 und 439 verfaßte Schrift enthält einen wichtigen „Indiculus" der Werke Augustins. Possidius lebte und webte in diesen Werken, ein Zeichen, daß er Augustin-Schüler ist. Dazu kommt eine vollkommene innere Abhängigkeit von dem Menschen Augustin. Die Biographie ist die reinste und zuverlässigste, die wir aus dem kirchlichen Altertum besitzen. Possidius weist nach: 1. daß sich Augustin mit der Lehre der katholischen Kirche nicht nur stets im Einvernehmen befunden, sondern daß er diese Lehre und die Kirche selbst eindrucksvoll verkündet; 2. daß er die eigentliche wahre Weise des christlichen Lebens, das mönchische „servire deo" in seinem Bistum und in Afrika eingeführt und auf das kräftigste gepflegt hat. In seiner Wertbeurteilung stellt Possidius Augustin über Cyprian und Ambrosius. — Interessant ist vor allem Harnacks Ausführung über das Bild Augustins in den abendländischen Kirchen und die Vita. In der katholischen Kirche erscheint Augustin als der große und grundlegende Zeuge des heiligen Katholizismus. Im Protestantismus wird alles Gewicht auf seinen Antipelagianismus, seine Lehre vom Geist und vom Wort Gottes und seine Gnaden- und Prädestinationslehre gelegt. Bei Possidius ist deutlich ein Abstand von beiden, zumal von dem protestantischen Bilde in der Zeichnung zu beobachten. Possidius hebt bei Augustin die besonnene Klugheit und das Maßhalten in allen Situationen und Fragen des konkreten Lebens und speziell in seiner Haltung als Gemeinde- und Seelenleiter hervor. Interessant ist, wie wir in die Tagesarbeit Augustins hineinschauen. — Diese letzte Schrift Harnacks hat den Anspruch, um seinetwillen, aber auch um des großen Stoffes willen viel Beachtung zu finden. Zänker-Breslau.

Ring, Oskar, Studienrat, **Drei Homilien aus der Frühzeit Basilius' des Großen.** Grundlegendes zur Basiliusfrage. Forsch. z. christl. Literatur- u. Dogmengeschichte XVI. Band. 1./2. Heft. Paderborn 1930, Schöningh. (335 S.) 16 Rm.

Mit Recht hatte Jülicher schon vor mehr als 25 Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß die kirchenhistorische Forschung Basilius den Großen stark vernachlässigt habe. In den letzten Jahrzehnten ist manches nachgeholt, vor allem Gronau, das Theodizeeproblem in der altchristlichen Auffassung 1922, hat einen wertvollen Beitrag zur Basiliusforschung gebracht. Trotzdem bleibt hier noch ein dankbares Arbeitsgebiet. Der Verfasser hat nun 3 Homilien des Basilius einer eingehenden, etwas umständlichen Untersuchung unterzogen. Es sind die Homilien wider die Zürnenden, auf das Wort „Hab acht auf dich" und an die Jünglinge, wie sie wohl aus hellenischen Büchern Nutzen ziehen könnten. Der Charakter dieser fein disponierten, geistvollen und inhaltreichen Predigten ist durch zwei Faktoren bestimmt, die Umwelt und die Persönlichkeit des Redners. Basilius setzt sich in ihnen sowohl mit den Hellenisten, die die Belange der griechischen Gesittung gegenüber den Grundsätzen der kirchlichen Überlieferung wahrnehmen wollen, wie mit den Urchristlichen, die als Sachwalter der alten Traditionen erscheinen, auseinander. Er will den ersteren die Hochschätzung vor der griechischen Bildung, den letzteren die heilige Einfalt ihres schlichten Glaubens nicht nehmen, aber das Wort Gottes und die Überlieferungen sollen die maßgebenden Normen sein. R. sucht den Nachweis zu führen, daß Basilius innerhalb des Amalgamierungsprozesses zwischen Christentum und Griechentum eine wesentlich selbständigere Haltung eingenommen habe, als man ihm bisher eingeräumt habe: Basilius hat dadurch, daß er den Typus des Seelsorgers literaturfähig machte, den Weg gezeigt, auf dem das Christentum die hellenische Denkweise überwunden hat.

G. Grützmacher-Münster i. W.

Köstler, Rudolf, Dr. (Universitätsprofessor in Wien), **Wörterbuch zum Codex Juris Canonici.** München 1929, Josef Kösel & Friedrich Pustet. (379 S. gr. 8.) Geb. 24 Rm.

Wir haben Köstler's Wörterbuch zum Codex Juris Canonici schon nach Erscheinen der ersten Lieferung an dieser Stelle angezeigt. Nunmehr liegt auf 379 Seiten großoktav das abgeschlossene Werk vor und — das darf gleich vorweg gesagt werden — es erfüllt in reichstem Maße die starken Erwartungen, zu denen die Anfänge die Berechtigung gaben.

Vor allem sei einmal festgestellt, daß das Buch eine wirkliche Lücke sieht und wirklich ausfüllt. Demnach kommt es einem ausgesprochenen Bedürfnis entgegen. So eigenartig das klingen mag: das mehr als anderthalbtausendjährige kirchliche Latein ist als solches bei uns auffallend vernachlässigt. Erst 1926 brachte Sleumer auf der Grundlage seines 1916 erschienenen Lexikons das erste rein kirchenlateinische Lexikon heraus. Auch heute noch steht es vorwiegend auf liturgischen Texten. Das Latein der kirchlichen Rechtsquellen entbehrt vollkommen des Wörterbuchs. Auch der von Sleumer besorgte „Wortschatz des neuen Codex Juris Canonici" und Hilling's „Codicis Juris Canonici Glossarium" sind nur dünne Bändchen. Köstler geht an sein Werk mit beherrschender Einlesung

in den Text des Codex und das lateinsprachliche Schrifttum. Er ist aber auch in den weitverzweigten kirchenrechtlichen Erscheinungen sicher zu Hause. Indem er mit solchem Rüstzeug ausgestattet die einzelnen Wörter dolmetscht und zu jedem in jeder Bedeutung mindestens eine Belegstelle gibt, in besonders gelagerten Fällen auch die wesentliche kirchenrechtliche und liturgische Literatur vermerkt, entsteht ein Wörterbuch, das sich in gewissem Grade auf die Stufe eines Thesaurus linguae Codicis erhebt. Dazu kommt, daß die Eindeutschung nach Stichproben richtig, begründet und zuverlässig ist. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Einführung in die Sprache des Gesetzbuches, d. h. seine Formenlehre, seine Satzlehre, seinen Wortgebrauch und seine Wortstellung, und endlich der Nachweis der Textfehler im amtlichen und den späteren Drucken des Gesetzbuches sowie die Übersicht des benutzten Schrifttums.

Alles in allem: Köstler's Wörterbuch zum Codex Juris Canonici ist für den Gebrauch eines lateinischen Gesetzbuches, zu dem überdies Übersetzungen amtlich verboten sind, nicht nur ein höchstwertiges, sondern ein im vollsten Sinne unentbehrliches Hilfsmittel.

Rudolf Oeschey - Leipzig.

Bavink, Bernhard (Bielefeld), **Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften.** Eine Einführung in die heutige Naturphilosophie. Vierte, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Leipzig 1930, S. Hirzel. (VIII, 616 S. gr. 8.) 23 Rm.

Es ist mir eine Freude, mit unserm Buche ein Buch anzeigen zu können, dessen erste drei Auflagen vergriffen und das neu in vierter völlig neuer Bearbeitung vorliegt. Bavinks Einführung in die Naturphilosophie ist in der Fachliteratur immer wieder als das Buch bezeichnet, welches die verläßlichste, objektivste Darstellung der einschlägigen Probleme biete. Das Buch hat vier Hauptkapitel: Kraft und Stoff, Weltall und Erde, Materie und Leben, Natur und Mensch. Die speziell Anthropologischen Probleme sind also in dem letzten vierten Kapitel vereinigt. In den früheren Auflagen bildete die Abstammungslehre das vierte Kapitel, während sie in unserer Auflage mit der übrigen Biologie in Kapitel III vereinigt ist. Das zeigt die große Erweiterung unserer Auflage. In diesem Kapitel IV ist dann eine ganze Reihe von Themen, die früher nur kurz angedeutet oder ganz übergangen waren, neu aufgenommen, so sind u. a. aufgenommen das Rassenproblem, die Rassenhygiene (Eugenik), der Naturschutz, die Philosophie der Technik, das Problem des Weltübels. Der Verfasser verhüllt sich nicht, daß manche dieser Themen etwas Gefährliches haben. Aber man wird ihm recht geben, daß er sich dadurch nicht von der Behandlung dieser Fragen abschrecken lassen durfte. So hat er z. B. das heikle Thema der Eugenik wirklich nicht bloß mit feiner naturwissenschaftlicher Einsicht und gründlichem, soziologischem (d. h. statistischem) Material, sondern ebenso mit großem ethischen Verantwortungsgefühl und warmer Liebe zum eigenen Volke geschrieben. Das erhöht den Wert des Buches ganz bedeutend.

Nach dem eigenen Urteil des Verfassers unterscheidet sich unsere vierte Auflage von ihren Vorgängern auch dadurch, daß der eigene philosophische Standpunkt des Verfassers ein wenig stärker hervortritt. Das ist kein Fehler. Und das sage ich nicht bloß deshalb, weil es der Standpunkt des kritischen Realismus ist, den ich selbst als Philosoph vertrete. Ich sage es vor allem deshalb, weil ein Buch durch klares Hervortretenlassen des eigenen Standpunktes nur gewinnt. Schließlich hat doch jeder wahre Forscher, jedes gute Buch seinen eigenen Standpunkt, und je klarer er ihn darum erkennen läßt, desto höher ist sein Wert. Eine kurze inhaltliche Stellungnahme zum Ganzen der Naturphilosophie Bavinks schließt sich für unsere Kritik vielleicht besser als an unser Buch an seine kurz zuvor erschienenen „Hauptfragen der heutigen Naturphilosophie" an, über die ich nächstens berichten zu können hoffe.

Jelke - Heidelberg.

Iwand, Hans Joachim (Privatdozent in Königsberg i. Pr.), **Rechtfertigungslehre und Christusglaube.** Eine Untersuchung zur Systematik der Rechtfertigungslehre Luthers in ihren Anfängen. Leipzig 1930, J. C. Hinrichs. (VI, 128 S. gr. 8.) 5.40 Rm.

Der Vf., der sich im Vorwort (VI) dankbar zu seinen Lehrern R. Hermann und E. Seeberg bekennt, führt in seiner Arbeit die These durch, daß bei Luther das „sola fide" und die „fides Jesu Christi" unzertrennlich zusammengehören. Die kritische und die dogmatische Glaubensbestimmung dürfen niemals gegeneinander ausgespielt werden. Keinesfalls kann sich die „Position" des evangelischen Bekenntnisses in der Negation der Werkgerechtigkeit erschöpfen. Vielmehr ist die Notwendigkeit des Gegensatzes von Glaube und Werk nur durch die Lehre von der Person und dem Werk Christi einsichtig zu machen. Man kann daher Luther niemals von dem Begriff der Gewissensreligion her vollständig erfassen und es ist nach der Meinung des Vf. ein Irrweg, von dem ausgehen zu wollen, „was Luther erlebte, empfand und dachte" (6), wie aber auch umgekehrt die dogmatische Glaubensbestimmung erst durch das Hinzutreten des „psychischen Korrelats" (des „pro me") ihre abschließende Vollständigkeit findet (21). Das „extra nos" der Glaubensgerechtigkeit hat ebenso christologischen Sinn wie das „in nobis". Von hier aus ergibt sich eine Kritik des Persönlichkeitsbegriffes. Eine doppelte Selbstsicherheit ist zu vermeiden: Die eine entsteht durch Isolierung des „sola fide", die andere durch Isolierung der „fides Jesu Christi". Der unchristliche Persönlichkeitsbegriff ist bestimmt durch das Streben nach einem unvermittelten Gottesverhältnis (42), auf der anderen Seite darf aus der Gnade Gottes nie eine zeitlose Wahrheit gemacht werden (47). Dieselbe Dialektik findet der Vf. wieder in der Lehre von der Imputation und in dem Problem von Selbsterkenntnis und Offenbarung. Im Zusammenhang damit steht der interessante Abschnitt über die beiden Formen der desperatio und über Luthers Verständnis des ersten Gebotes (Auseinandersetzung mit Holl-Bornkamm und Müller). Die Kontroverse „theozentrisch-christozentrisch" wird zu einer hier und jetzt (theologia crucis!) möglichen Lösung gebracht durch die These, daß in der Rechtfertigungslehre Unmittelbarkeit und Offenbarungsbezogenheit einander nicht elidieren dürfen (98). Als maßgebende Kategorie der Heilsgewißheit wird die Gleichzeitigkeit genannt: simul peccator et iustus. In einem Anhang nimmt der Vf. Stellung zu dem Problem des initium theologiae Lutheri. Der Wert des Buches liegt in dem scharfen Durchdenken lutherischer Formeln, deren Konsequenzen und Perspektiven der Vf. meisterhaft aufzudecken versteht. Man wird ihm zubilligen müssen, daß er sich dabei im allgemeinen von unerlaubten Modernisierungen freigehalten hat. Wenn der Vf. Luther nicht rein darstellend, sondern in schöpferischem

Sinn interpretiert — wobei er auch zuweilen (cf. 109) zu einem in seiner Pointiertheit reichlich kühnen Ausdruck gelangt —, so wird man das einer systematischen Studie sicher nicht übelnehmen, zumal der Vf. doch ganz von Luther lebt, auch wo er — in dankenswerter Weise — über Luther hinaus Folgerungen zieht.

Lic. von Loewenich-Erlangen.

Zeitschriften.

Angelicum. Annus 7, Fasc. 3, Juli/Sept. 1930: Garrigou-Lagrange, Motivum incarnationis. M. Jugie, Georges Scholarios. C. Friethoff, De Spiritus S. recta invocatione. M. Quatember, De valore actuum dominii Regularium etc. Cl. Suermondt, De textu Summae C. G.

Anzeiger, Philosophischer. 4. Jahrg., 2. Heft: K. Grelling, Die Philosophie der Raum-Zeit-Lehre. O. Becker, Die apriorische Struktur d. Anschauungsraumes. F. Bassenge, Hexis u. Akt. H. Mokre, Gegenstandstheoretisches zum Begriff d. Irrealen bei Nicolai Hartmann.

Archief, Nederlandsch, voor kerkgeschiedenis. N. S. 23. Deel, 2. Afl.: A. Eekhof, De praeceptor-filosoof-dichter Johannes Michaelius, zoon van den 1. Amerikaan. predikant. H. Ph. Visser, Het tijdstip van overgang tot het Protestantisme van Marnix van St. Aldegonde. A. Mulder, Prefectuur en kerk in Zeeland. de Man, Een onbekend middelnederlandsch exempel ontstaan in den kring der moderne devoten. J. S. van Veen, Scheuring in de classis Nymegen.

Archiv für die gesamte Psychologie. 77. Band, 3./4. Heft: M. Wentscher, Lotzes Theismus. Th. Ziehen, Gestalten, Strukturen und Kausalgesetze. F. Giese, Begriffsbild u. Erkenntnisstufe.

Besinnung, Religiöse. 3. Jahrg., 1930/31, 2. Heft: A. Rehbach, Das Bekenntnis der Väter. J. F. Laun, Das Augsburger Bekenntnis u. der Gegensatz der Konfessionen. M. Pribella, Sichtbare u. unsichtbare Kirche. G. Boss, Ökumenische Streiflichter. I. II. N. von Arseniew, Religion in Sowjetrußland.

Blätter für deutsche Philosophie. 4. Band, 3./4. Heft: H. Scholz, Die Axiomatik der Alten. A. Fraenkel, Das Problem des Unendlichen in d. neueren Mathematik. R. Carnap, Die Mathematik als Zweig der Logik. K. Menger, Der Intuitionismus. P. Bernays, Die Philosophie der Mathematik u. die Hilbertsche Beweistheorie.

Christentum und Wissenschaft. 6. Jahrg., 9. Heft: H. Sasse, Das Bekenntnis der Kirche. K. Burmester, Die Bedeutung der Psychologie Külpes für die Überwindung des Positivismus.

Diaspora, Die evangelische. 12. Jahrg., 4. Heft: F. Rendtorff, Die Botschaft der deutschen Reformation. Festrede. G. Schmidt-Gablonz, Vom tschechischen Protestantismus.

Erkenntnis. 1. Band, 2./4. Heft: Bericht über d. 1. Tagung für Erkenntnislehre der exakten Wissenschaften in Prag 1929: Ph. Frank, Eröffnungsansprache. H. Hahn, Die Bedeutung d. wissenschaftl. Weltauffassung, insbes. für Mathematik u. Physik. O. Neurath, Wege d. wissenschaftl. Weltauffassung. Ph. Frank, Was bedeuten d. gegenwärtigen physikal. Theorien für d. allgem. Erkenntnislehre? H. Reichenbach, Kausalität und Wahrscheinlichkeit. F. Waismann, Logische Analyse d. Wahrscheinlichkeitsbegriffs. H. Feigl, Wahrscheinlichkeit u. Erfahrung.

Die Erziehung. 5. Jahrg., 12. Heft: S. Hessen, John Deweys Erziehungslehre. Ch. Dietrich, Zur Gestaltung der Wohlfahrtsschule. S. Hessen, Die Entwicklung des Schulwesens in Sowjet-Rußland (UdSSR) in d. Jahren 1926—1929 (Schluß).

Ethik. 7. Jahrg., 1. Heft: E. Abderhalden, Ist Charakter entwicklungsfähig? Emma Schulze, Wirtschaftsnot — Menschennot. G. Sinn, Arbeitsethik — Erfolgsethik. E. E. Hölscher, Bolschewistischer und christl. Kommunismus. Luise Hartmann-Rücklos, Sind ethische Grundsätze wandelbar? K. S. Bn von Galéra, Luthervolk u. Lutherkirche.

Gedanke, Der russische. 1. Jahrg., 3. Heft: N. Losskij, Das Prinzip der reichsten Seinsfülle. G. Gurwitsch, Kritische Bemerkungen über d. Philosophie M. Heideggers. B. Jakowenko, Zur Kritik des Psychologismus. G. Florowskij, Evolution u. Epigenesis (Zur Problematik der Geschichte). E. Rádi, Die philosoph. Revolution. N. von Bubnoff, Das Problem des Bösen in der russischen Religionsphilosophie. A. Koschewnikoff, Die Geschichtsphilosophie Wladimir Solowjews. B. Jakowenko, Dreißig Jahre russischer Philosophie (1900—1929). Xénia Atanassiévitch, Die philos. Strömungen der Gegenwart in Jugoslawien.

Die Hochkirche. 12. Jahrg., 8./9. Heft: A. v. Harnack †, Augustins überragende Bedeutung. F. Heiler, Augustinus als Lehrer der Kirche; Adolf von Harnack †, Fr. Benedictus, Augustinus als Prediger. P. Schorlemmer, Augustinus als Erzieher zur Kirche.

Jahrbuch, Philosophisches, der Görres-Gesellschaft. 43. Band, 3. Heft: M. Grabmann, Des hl. Augustinus quaestio de ideis (De diversis quaestionibus LXXXIII qu. 46) in ihrer inhaltlichen und geschichtlichen Bedeutung. J. K. Holzamer, Der Begriff des Sinnes, entwickelt im Anschluß an das „irreale Sinngebilde" bei Heinrich Rickert. A. Hilckman, Noëls Epistemologie. M. Agnes Seitz, Gott u. Mensch in d. Mystik des Mittelalters. H. Newe, Die Philosophie Friedr. Schlegels in den Jahren 1804—1806.

Journal, The international, of ethics. Vol. 40, No. 4, July: W. Parker, H. H. Dubs & Ch. M. Perry, Symposium on R. B. Perry's general theory of value. Ch. Harthorne, Ethics and the assumption of purely private pleasures. B. Tapper, On the Objectivity of value. G. Williams, Feeling as the basis of duty. H. J. Barke, The Maintenance of morale.

Journal of philosophical studies. Vol. 5, No. 20, Oct. 1930: J. E. Turner, Causal Determination: its nature and types. Cl. C. J. Webb, God and man. R. H. Thouless, The Psychology of religious dogma. W. G. de Burgh, Right and good: The contradiction of morality.

Mission, Die innere, im evang. Deutschland. 25. Jahrg., 9. Heft: H. Schreiner, Die Neugestaltung der Gemeinschaft. L. Rodenberg, Die soziale Verantwortung der Kirchen. Sophie Kunert, Methodische Seelsorge als kirchliche Gegenwartsfrage.

Missionsmagazin, Evangelisches. NF. 74. Jahrg., 9. Heft: O. Wissig, Die älteste evang. Mission in Britannien und Deutschland durch Iroschottische Missionsboten im 4.—8. Jahrhundert. W. Oettli, Regierungsschulprogramme u. Missionsschulwesen in Britisch-Westafrika (Schluß). Ein Gang durch die Weltmission des Jahres 1929. Rundschau.

Missionszeitschrift, Neue allgemeine. 7. Jahrg., 9. Heft: Crommelin, Kirche u. Mission. Simon, Wird der Islam die furchtbare Weltkrise der Gegenwart überstehen?

Monatsblätter für den evang. Religionsunterricht. 23. Jahrg., 9. Heft: Carola Barth, Gegenwartsfragen im R.-U. II. Die Behandlung der neutestamentlichen Wundergeschichten.

Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte. 24. Jahrg., 9./10. Heft: W. Rotscheidt, Das Pfarrergeschlecht Graeber. Th. Wotschke, Der Herrnhuter Johann Friedrich von Heynitz in Wetzlar; Johann Friedrich von Heynitz Briefe an Zinzendorf.

Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. 35. Jahrg., 8. Heft: Ludwig, Anbetung in der Predigt. M. Graeber, Zur Liturgik des Kirchenliedes von 1817. Fr. Smend, Zu den Texten unserer Kirchenlieder.

Monatsschrift für Pastoraltheologie. 26. Jahrg., 8./9. Heft: Ein Gebet Augustins. Fendt, Meditationen zur Predigt. 9. W. Macholz, Die Mission als Lehrmeisterin d. Kirche. J. Eger, Der Pastor u. seine Predigt. H. Vogel, Die Verantwortung unserer Predigt.

Pädagogik, Die evangelische. 5. Jahrg., 5. Heft: R. Ehrenberg, Das Problem der sittlichen Erziehbarkeit im Lichte d. Biologie. E. Pfennigsdorf, Religionsunterricht u. religiöse Entscheidung.

Pfarrarchiv, Preußisches. 19. Band, 1. Heft: R. Breust, Staatsleistungen an die Landeskirche in Braunschweig. Glatzer, Vorauszahlungen auf Kirchen- u. Kultussteuern; Zur Frage der steuerlichen Werbungskosten beim Pfarreinkommen. Krumstroh, Zur Frage der Kirchensteuerpflicht einer in Mischehe lebenden Ehefrau. Nasz, Das Recht der Krankenhausseelsorge nach Art. 141 RV.

Recherches de théologie ancienne et médiévale. 2. Année, 1930, Juillet: P. Glorieux, Une Question inédite de Gérard d'Abbeville sur l'Immaculée Conception. H. Koch, Der Sentenzenkommentar des Petrus Johannis Olivi. D. O. Lottin, L'influence littéraire du chancelier Philippe sur les théologiens préthomistes. A. Pelzer, Le Commentaire de Gautier de Bruges sur le quatrième livre des Sentences.

Revue Bénedictine. 42. Année, No 2, Avril 1930: De Bruyne, Le Problème du psautier romain. M. Andrieu, Les Sigles du sacramentaire léonien. A. Wilmart, Allocution de S. Augustin pour la vigile pascale et compléments des sermons sur l'Alleluia; Une Lettre sans adresse écrite vers le milieu du IXe siècle. G. Morin, Une Lettre à restituer à Paul Diacre. Ph. Schmitz, Les Lectures de table à l'abbaye de Saint-Denis vers la fin du moyen-âge.

Review, The philosophical. Vol. 39, 5: A. G. A. Balz, Clerselier and Rohault. M. S. Harris, Beauty and the good. W. D. Lighthall, The Knowledge that is in instinct.

Revue d'histoire de la philosophie. 4. Année, Fasc. 2, Avril-Juin 1930: P. Masson-Oursel, La Notion indienne de liberté. A. Levi, Il Problema dell' Errore nella filosofia greca prima di Platone. Ch. Andler, La Morale de Nietzsche dans

le „Zarathoustra". H. Margueritte, Une Lacune dans le 1er livre de l'Éthique à Nicomaque.

Revue philosophique de la France et de l'étranger. 55. Année, Nos 7/8: L. Chestov, Des Sources des vérités métaphysiques. R. Lenoir, La Philosophie de G. Belot. H. Gouhier, Une Année de la jeunesse d'Auguste Comte (1816—1817).

Ricerche religiose. Vol. 6, No 4, Luglio 1930: E. Buonaiuti, Gioacchino da Tiore, san Bonaventura, san Tommaso. A. Momigliano, Il profeta Micha e il vaticinio di Elia contre Achab. U. Koch, La sopravvivenza di Cipriana nell' antica letteratura cristiana. G. Schnitzer, Pietro Bernardo il capo degli „unti". M. D. Petre, L'ultramontanismo di Lamennais. I. Zoller, Circoncisione e battesimo. F. Cretara, La fede di Abramo.

Stockholm. 1930, No 3: Lord Bishop of Winchester, Is it peace? H. Eppler, Rechtspflicht u. sittliche Pflicht. Widdrington, The Church and industrialism. H. W. Fox, International Church contaxts. G. Thélin, Accords internationaux et responsabilités des églises. Fr. Schomerus, Die soziale Betriebspolitik der Jenaer Zeißwerke mit bes. Berücksichtigung der Carl-Zeiß-Stiftung zu Jena. H. Schönfeld, Die gegenwärtige Wirtschaftsorganisation und das Problem der Arbeitslosigkeit. P. Carnegie Simpson, Scottish and English Developments in church and state.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens. 48. Band = N. F. 17, 1./2. Heft: C. Juhász, Gerhard der Heilige, Bischof von Maroschburg. M. Huber, Die „Vita illustrata Sancti Benedicti" in Handschriften u. Kupferstichen. P. Volck, Das Psalterium d. hl. Benedikt. L. Glückert, Hieronymus von Mondsee (Magister Johannes de Werden).

Die Tatwelt. 6. Jahrg., 2. Heft: P. Krannhals, Vom Kernproblem der Metaphysik. H. Glockner, Der deutsche Idealismus u. das Christentum. S. Shirai, Grundlinien des buddhistischen Glaubens.

Tijdschrift, Gereformeerd theologisch. 31. Jaarg., 5 Afl., Sept. 1930: J. S. Post, Het Testimonium Spiritus Sancti. H. S. Bouma, Verslag van de 19. Allgemeene Vergadering der Vereeniging van Predikanten van de Gereformeerde Kerken in Nederland. II.

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik. 6. Jahrg., 2. Heft: R. Allers, Sexualpsychologie als Voraussetzung einer Sexualpädagogik. Hedwig Michel, Die Erziehung zur rechten Ehe als sexual-pädagogisches Ziel. K. Steigleder, Die sexualpädagogische Frage der Gegenwart.

Zeitschrift, Bonner, für Theologie und Seelsorge. 7. Jahrg., 3. Heft: H. Frankenheim, Weltanschauliche Elemente in d. Bekenntnissen des heiligen Augustinus. J. Engert, Zur Geschichte u. Kritik d. Deismus. A. Schüller, Kirchenkatechismusspiele d. Kölner Jesuiten (1636—1645).

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. 20. Jahrg., 2. Heft: J. Stenzel, Wissenschaft u. Bildung im platonischen Erziehungsbegriff. F. Feld, Sinn u. Aufbau einer Geschichte der Berufserziehung.

Zeitschrift für Kirchengeschichte. 49. Band = N. F. 12, 3. Heft: K. Müller, Zum Text der Deutschen Theologie. J. Schnitzer, Ein neues Dokument zur Geschichte Savonarolas. W. Niesel, Verstand Calvin Deutsch? G. Ellinger, Melanchthons letztes Gespräch mit seiner Mutter. W. Bickerich, Zur Geschichte d. Auflösung d. Sendomirer Vergleichs. Th. Wotschke, Joh. Wilh. Petersen u. die hallischen Theologen.

Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft. 45. Jahrg., 9. Heft: J. Scheftelowitz, Jüdischer Volksaberglaube. W. Hückel, Die Menschenmassen Ostasiens — und wir.

Zeitschrift, Neue kirchliche. 41. Jahg., 9. Heft: J. Behm, Die johanneische Christologie als Abschluß der Christologie des Neuen Testaments. F. Cohrs, Zwei vergessene Katechismen Gottfried Arnolds.

Zeitschrift für Religion und Sozialismus. Jahrg. 1930, 5. Heft: Kundgebung des 5. Kongresses. Weitbrecht, Die Macht des Glaubens. E. Eckert, Eröffnungsrede auf d. 5. Kongreß in Stuttgart. G. Wünsch, Das Recht u. die Aufgabe d. religiösen Sozialisten in Kirche und Arbeiterschaft. A. v. Jüchen, Der Faschismus eine Gefahr für das Christentum. Erklärung des Bundes gegen den Faschismus. Schenkel u. B. Göring, Sozialpolitik u. Sozialversicherung als Forderung christl. Sittlichkeit. H. Dietrich, Rede. G. Wünsch, Der 5. Kongreß d. religiösen Sozialisten Deutschlands. W. Ribbach, Noch einmal: Der „Christlich-soziale Volksdienst". H. Preisker, Die pädagogischen Akademien u. die Verhandlungen zwischen Preußen u. den evang. Kirchen.

Zeitschrift für Religionspsychologie. 3. Jahrg., 3. Heft: J. Neumann, Warum setzte sich Johannes Müller nicht durch? F. Brandl, Weltanschauung u. Kriminalität. Marianne Beth, Materialien zur Typologie der Religiösität unserer Tage.

Zeitschrift für Theologie und Kirche. N. F. 11. Jahrg., 4. Heft: O. Piper, Sekte u. Konfessionskirche. Zur Problematik von Lausanne. J. L. Snethlage, Christentum als Vorstellung u. als Motiv. W. Scholz, Säkularisation, Säkularismus u. Entchristlichung. R. Paulus, Zur Philosophie u. Religion des deutschen Idealismus.

Erklärung.

Die nachstehende Erklärung wurde uns mit der Bitte um Aufnahme in das Theologische Literaturblatt zugesandt. Obwohl sie sich nicht auf Vorkommnisse in unserem Literaturblatt bezieht, möchten wir aus Loyalität gegen die Unterzeichner ihren Abdruck nicht ablehnen. Die Schriftleitung.

„Ein konkreter Fall sowie die längere Beobachtung des Tones bestimmter theologischer Polemik gibt uns Anlaß, dagegen Verwahrung einzulegen, daß neuerdings Unsachlichkeit und Überheblichkeit die Fruchtbarkeit der theologischen Debatte zu zerstören beginnen. Wir wünschen, daß die mühsam erkämpfte Objektivität und die schuldige Achtung vor entgegenstehender Meinung zum Nutzen der Sache in der Auseinandersetzung gewahrt bleiben, damit die bei aller Differenziertheit der Überzeugungen zu erstrebende Einheit der Theologie nicht gefährdet werde.

Deißmann. Klostermann. Walther Köhler. Kohlmeyer. Lütgert. E. Schaeder. Scheel. Hans Schmidt. v. Soden. H. E. Weber. Wehrung. Wobbermin."

Berichtigung.

Der Verfasser des in Nr. 25 (1930) angezeigten Buches „Hermeneutik des N. T." (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht) heißt nicht Torm, sondern Trom.

Althaus — Christentum und Kultur. Rm. —.80. Aus dem Leben von D. Paul Althaus-Leipzig. Mit zwei Lichtbildern. Kart. Rm. 2.50. Das Erlebnis der Kirche. 2. Aufl. Rm. —.80.

Girgensohn — Sechs Predigten. Kart. Rm. 3.—.

Goebe — Die Inspiration der Bibel. Rm. 1.80.

Laible — Vom Reiche Gottes nach Worten Jesu. Kart. Rm. 1.80.

Leipoldt — Evangelisches und katholisches Jesusbild. Rm. 3.20. Die urchristliche Taufe im Lichte der Religionsgeschichte. Mit 3 Abbildg. Rm. 2.50.

Leube — Die Reformideen in der deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie. Rm. 4.50, geb. Rm. 5.50.

Luthardt — Kompendium der Dogmatik. 11. Auflage. Nach des Verfassers Tode bearbeitet von Kirchenrat D. F. J. Winter. Rm. 10.50, geb. Rm. 12.—. Kompendium der theologischen Ethik. 3. Auflage. Nach des Verfassers Tode bearbeitet von Kirchenrat D. F. J. Winter. Rm. 8.—, geb. Rm. 9.50.

Oepke — Karl Barth und die Mystik. Mit einer Stammtafelskizze und drei Diagrammen. Rm. 3.50.

Schlatter — Der Pfarrer als Theologe. Kart. Rm. 4.50.

Sommerlath — Unsere Zukunftshoffnung. Zur Frage nach den letzen Dingen. Rm. 1.—. Der Ursprung des neuen Lebens nach Paulus. 2. Auflage, steif brosch. Rm. 5.50.

Wilke — Evangelische Kirchenkunde. Diese Bibel- und Kirchenkunde kann auch als Hilfsbuch für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten Verwendung finden. 3. Auflage, geb. Rm. 5.90 (ab 10 Ex. geb. à Rm. 4.75).

Dörffling & Franke / Verlag / Leipzig

Verantwortliche Schriftleiter: Dr. theol. Ihmels in Dresden und Dr. theol. Ernst Sommerlath in Leipzig; Verlag von Dörffling & Franke in Leipzig. Druck von Gustav Winter in Herrnhut.